

- b) Durch möglichst weitgehende Beteiligung an jedem Bekämpfungsfeldzug gegen besonders verderbliche Krankheiten oder Schädlinge, die die Ernte ernstlich bedrohen können und Maßnahmen auf internationaler Ebene erforderlich machen.

Artikel VIII

Regionale Organisation des Pflanzenschutzes

- (1) Die Vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Errichtung regionaler Pflanzenschutzorganisationen in geeigneten Gebieten.
- (2) Diese Organisationen haben in den ihnen unterstehenden Gebieten Koordinierungsaufgaben und beteiligen sich an verschiedenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Konvention.

Artikel IX

Regelung von Streitfällen

(1) Ergeben sich Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieser Konvention oder ist ein Vertragschließender Staat der Auffassung, daß eine von einem anderen Vertragschließenden Staat getroffene Maßnahme mit den Verpflichtungen unvereinbar ist, die diesem nach Artikel V und VI dieser Konvention obliegen, insbesondere bezüglich der Gründe eines Verbots oder einer Beschränkung der Einfuhr von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete des ersteren Staates, so kann der beteiligte Staat oder so können die beteiligten Staaten den Generaldirektor der FAO ersuchen, einen Ausschuß zu ernennen, der den Streitfall zu untersuchen hat.

(2) In diesem Falle ernennt der Generaldirektor der FAO im Einvernehmen mit den beteiligten Staaten einen Sachverständigenausschuß, dem Vertreter dieser Staaten angehören. Dieser Ausschuß untersucht den Streitfall unter Berücksichtigung aller Unterlagen und sachdienlichen Beweismittel, die von den beteiligten Staaten beigebracht werden. Der Ausschuß erstattet dem Generaldirektor der FAO Bericht; der Generaldirektor übermittelt diesen Bericht den beteiligten Staaten und den anderen Vertragschließenden Staaten.

(3) Die Vertragschließenden Staaten erkennen zwar den Empfehlungen dieses Ausschusses keinen verbindlichen Charakter zu, vereinbaren aber, daß die beteiligten Staaten sie jeder neuerlichen Prüfung der Streitfrage zugrunde zu legen haben.

(4) Die beteiligten Staaten tragen die Kosten, die durch den Sachverständigen erteilten Auftrag verursacht werden, zu gleichen Teilen.

Artikel X

Ersetzung früherer Abkommen

In den Beziehungen zwischen den Parteien der Konvention hebt diese Konvention das Internationale Reblausabkommen vom 3. November 1881, das Berner Zusatzabkommen vom 15. April 1889 und das Internationale Pflanzenschutzabkommen von Rom vom 16. April 1929 auf und tritt an deren Stelle.

Artikel XI

Territoriale Anwendung

(1) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts oder jederzeit nach diesem Zeitpunkt dem Generaldirektor der FAO eine Erklärung übermitteln, daß diese Konvention auf alle oder einen Teil der Gebiete Anwendung findet, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt; diese Entscheidung tritt mit dem dreißigsten Tage nach Eingang der Erklärung beim Generaldirektor für alle darin bezeichneten Gebiete in Kraft.

(2) Jeder Staat, der dem Generaldirektor der FAO eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels übermittelt hat, kann jederzeit eine neue Erklärung übermitteln, durch welche

der Geltungsbereich einer früheren Erklärung geändert oder die Durchführung der Bestimmungen dieser Konvention in einem bestimmten Gebiete beendet wird. Diese Erklärung wird mit dem dreißigsten Tage nach Eingang der Erklärung beim Generaldirektor wirksam.

- (3) Der Generaldirektor der FAO setzt alle Unterzeichnerstaaten oder beigetretenen Staaten von den Erklärungen in Kenntnis, die bei ihm gemäß diesem Artikel eingegangen sind.

Artikel XII

Ratifizierung und Beitritt

(1) Diese Konvention steht allen Staaten bis zum 1. Mai 1952 zur Unterzeichnung offen und ist in kürzester Frist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generaldirektor der FAO zu hinterlegen, der alle Unterzeichnerstaaten vom Zeitpunkt dieser Hinterlegung benachrichtigt.

(2) Die Staaten, welche diese Konvention nicht unterzeichnet haben, können ihr nach Inkrafttreten gemäß Artikel XIV beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der FAO, der hiervon alle Unterzeichnerstaaten und beigetretenen Staaten benachrichtigt.

Artikel XIII

Änderung

(1) Jeder Änderungsvorschlag eines Vertragschließenden Staates zu dieser Konvention ist dem Generaldirektor der FAO vorzulegen.

(2) Jeder Änderungsvorschlag, der durch einen Vertragschließenden Staat bei dem Generaldirektor der FAO eingebracht wird, ist einer ordentlichen oder außerordentlichen Tagung der Konferenz der FAO zur Genehmigung vorzulegen; werden mit dem Antrag wichtige Änderungen technischer Art vorgeschlagen oder legt er den Vertragschließenden Staaten zusätzliche Verpflichtungen auf, so ist er von einem beratenden Sachverständigenausschuß zu prüfen, der von der FAO vor der Konferenz einberufen wird.

(3) Jeder Änderungsvorschlag ist den Vertragschließenden Staaten spätestens mit der Übersendung der Tagesordnung der Tagung der Konferenz, auf der dieser Vorschlag zu prüfen ist, durch den Generaldirektor der FAO bekanntzugeben.

(4) Jeder Änderungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Konferenz der FAO und tritt mit dem dreißigsten Tage nach seiner Annahme durch zwei Drittel der Vertragschließenden Staaten in Kraft. Änderungen, die neue Verpflichtungen der Vertragschließenden Staaten mit sich bringen, werden jedoch für jeden Vertragschließenden Staat erst wirksam, nachdem sie von diesem Staat angenommen worden sind, und zwar mit dem dreißigsten Tage nach dieser Annahme.

(5) Die Urkunden über die Annahme von Änderungsvorschlägen, die neue Verpflichtungen mit sich bringen, sind beim Generaldirektor der FAO zu hinterlegen, der alle Vertragschließenden Staaten von dem Eingang dieser Urkunden und dem Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzt.

Artikel XIV

Inkrafttreten

Sobald die vorliegende Konvention von drei Unterzeichnerstaaten ratifiziert ist, tritt sie für diese in Kraft. Für die anderen Staaten tritt sie mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XV

Kündigung

(1) Jeder Vertragschließende Staat kann jederzeit durch eine an den Generaldirektor der FAO gerichtete Mitteilung diese Konvention kündigen. Der Generaldirektor setzt hiervon alle